

Beitragsregelung

gem. § 4 (Beiträge und sonstige finanzielle Verpflichtungen) der Geschäftsordnung der Paritätische Qualitätsgemeinschaft® Leistungsanbieter in der Eingliederungs- und Gefährdetenhilfe

- (1) Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe der von der Qualitätskonferenz beschlossenen Beitragsordnung. Der Beitrag wird einmal jährlich 14 Tage nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel am Ende eines Kalenderjahres. Weitere Kostenumlagen sind im Einzelfall durch die Qualitätskonferenz zu beschließen.
- (2) Die Geschäftsführung der Qualitätsgemeinschaft® unterrichtet fortlaufend über die finanzielle Entwicklung der Qualitätsgemeinschaft® auf der Grundlage der gebuchten Aufwendungen und Erträge. Sie legt eine Jahresrechnung sowie eine Kalkulation für das kommende Jahr vor. Beides bildet die Grundlage für die Entscheidung über die Beiträge und Umlagen

1) Beitrag für die Einführungsphase (AG) mit 18 AG-Treffen in 2 Jahren ^{*1}

Grundbeitrag pro Träger	1000 € pro Jahr
Für jede Einrichtung , die einen QMB in die Q-AG entsendet. (Bei mehreren QMB's wird der Beitrag pro QMB fällig).	500 € pro Jahr
Für QMB's, die für mehrere Einrichtungen entsendet werden (pro Einrichtung).	300 € pro Jahr

^{*1} Auszug aus der konstituierenden Sitzung der Q-Gemeinschaft® vom 27.01.2003.

2) Beitrag für das Fortführungsangebot (AG F) mit 5 AG-Treffen pro Jahr ^{*2}

Grundbeitrag pro Träger	500 € pro Jahr
Für jede Einrichtung , die einen QMB in die Q-AG entsendet. (Bei mehreren QMB's wird der Beitrag pro QMB fällig)	250 € pro Jahr
Für QMB's, die für mehrere Einrichtungen entsendet werden (pro Einrichtung)	150 € pro Jahr

^{*2} Auszug aus der Q-Konferenz am 19.12.2005:

3) Beitrag für die AG FF 1 mit 2 AG-Treffen pro Jahr ^{*3}

Grundbeitrag pro Träger	250 € pro Jahr
Für jede Einrichtung , die einen QMB in die Q-AG entsendet. (Bei mehreren QMB's wird der Beitrag pro QMB fällig)	150 € pro Jahr
Für QMB's, die für mehrere Einrichtungen entsendet werden (pro Einrichtung)	80 € pro Jahr

^{*3} Auszug aus dem Protokoll der Q-Konferenz am 30.06.2011

Der reduzierte Beitrag für die Folgeangebote ergeben sich aus den verminderten Sitzungsfrequenzen.

Als Einrichtung im Sinne dieser Beitragsordnung gilt eine selbstständige organisatorische Einheit (in der Regel mit einheitlichem Leistungsentgelt). Hierzu zählen nicht die direkt angeschlossenen Einheiten (wie z.B. Außenwohngruppen).

Geschäftsordnung und Beitragsregelung beschlossen durch die Gründungsversammlung der Paritätischen Qualitätsgemeinschaft[®] Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen des Paritätischen Landesverbandes Nordrhein Westfalen am 27. Januar 2003.

Geändert auf der Qualitätskonferenz der Qualitätsgemeinschaft[®] Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen am 24.11.2004.

Aktualisiert gemäß § 10 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung durch die Geschäftsführung des Paritätischen NRW am 12.09.11.